

Gemeinde Westerheim

Alb-Donau-Kreis

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.11.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 23.11.2010

gez. Hartmut Walz
Bürgermeister